

Geschäftsordnung der CDU-Senioren-Union Stadtverband Borken (GO-SEN-Bor)

**Diese Geschäftsordnung der CDU-SEN-Bor wurde am 17.04.2007 durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.
Die GO regelt die geschäftlichen und organisatorischen Abläufe.**

Inhaltsübersicht

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Teil II: Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen

§ 2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
 § 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einladung
 § 4 Antragsfrist
 § 5 Antragsrechte
 § 6 Öffentlichkeit und Eröffnung der Hauptversammlung
 § 7 Tagesordnung
 § 8 Stimmzähler
 § 9 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
 § 10 Wahlperiode und Amtszeit
 § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
 § 12 Rechte des Vorsitzenden
 § 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen
 § 14 Behandlung der Anträge
 § 15 Erforderliche Mehrheiten für Beschlüsse
 § 16 Rederecht
 § 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit
 § 18 Sitzungsniederschrift und Beschlussprotokoll
 § 19 Vollzug und Berichterstattung über die Beschlüsse
 § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Senioren-Union der CDU Nordrhein-Westfalen im Stadtverband Borken.

§ 2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Senioren-Union der CDU-Ortsverbände Borken, Borkenwirthe/Burlo, Gemen, Grütlohn/Westenborken, Marbeck, Hoxfeld/Rhedebrügge und Weseke zusammen. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Ortsverbände im CDU-Stadtverband Borken hinaus können andere CDU-Ortsverbände, die keinen eigenen SEN-Verband gegründet haben, auf Antrag in den SEN-Stadtverband Borken assoziiert werden, jedoch ohne Stimmrecht; z.Z. ist das der Ortsverband Heiden.

Auch Personen außerhalb des Kreisgebietes Borken können Mitglied im SEN-Stadtverband Borken werden; sie sind ebenfalls nicht stimmberechtigt.

Alle Ämter und Funktionen der SEN stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

Die Hauptversammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich korrigieren(ändern/ergänzen/ablehnen).

Die Hauptversammlung ist zuständig für die Ernennung von verdienstvollen Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern.

Auf Vorschlag des Vorstandes ernennen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung den Ehreuvorsitzenden.

§ 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einladung

- (1) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Stadtverbandsvorstand.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladungen nachweislich versandt wurden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.
- (4) Zu Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder und Sitzungsgäste schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einzuladen. In Eilfällen beträgt die Ladungsfrist mindestens 2 Tage.
- (5) Die Einladung zu Hauptversammlungen sowie zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

§ 4 Antragsfrist

Anträge zur Tagesordnung sind dem Stadtverbandsvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 5 Antragsrechte

- (1) Antragsberechtigt zur Hauptversammlung sind alle ihre Mitglieder.
- (2) Geschäftsordnungsanträge in der Hauptversammlung können von jedem ihrer Mitglieder mündlich gestellt werden.

§ 6 Öffentlichkeit und Eröffnung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der SEN-Stadtverbandsvorsitzende eröffnet die Hauptversammlung, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der Hauptversammlung zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 8 Stimmzähler

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wählt die Hauptversammlung die Stimmzähler, die bei allen schriftlichen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen und Wahlen, die Stimmen auszählen und das Ergebnis festzustellen haben.

Die Stimmzähler werden offen durch Handzeichen gewählt.

§ 9 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder des SEN-Stadtverbandes sowie die Delegierten zu übergeordneten Organen werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Mitglieder aus den assoziierten Ortsverbänden können nicht zu Delegierten gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Mitgliederbetreuer und der Pressereferent sind jeweils in getrennten Wahlvorgängen zu bestimmen.
- (4) Im Einzelwahlgang ist zunächst der Vorsitzende zu wählen. Er bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung. Wird diese Mehrheit bei mehreren Kandidaten nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50% der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als

Positionen zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der numerischen Reihenfolge gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

- (6) Die Wahl des Schriftführers, des Mitgliederbetreuers und des Pressereferenten sowie deren Stellvertreter erfolgt nach der im Absatz 5 ausgewiesenen Verfahrensweise.
- (7) Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlvorgang. Stimmzetteln, auf denen nicht mindestens 2/3 der zu wählenden Vorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Beisitzer zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Positionen zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge gewählt. Erhalten Kandidaten die gleiche Stimmzahl, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

§ 10 Wahlperiode und Amtszeit

Der Vorstand ist in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

Die Amtszeit aller Gremien und Gremienmitglieder endet

- mit der entsprechenden Neuwahl in der Hauptversammlung,
- mit der Amtsniederlegung,
- spätestens mit Ablauf der gesetzten Frist,
- durch Abwahl.

§ 11 Zusammensetzung des Stadtverbandsvorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt als Mitglieder an:
 - der Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Mitgliederbetreuer,
 - der Pressereferent,
 - zehn Beisitzer.

Mitglieder der assoziierten Ortsverbände können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen beratend (ohne Stimmrecht) als Gäste teil:
 - der Ehrenvorsitzende,
 - die SEN-Mitglieder, die ein kommunales Mandat haben.
- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des SEN-Stadtverbandes wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - der Vorsitzende,
 - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schriftführer,
 - der Mitgliederbetreuer,
 - der Pressereferent.

Der Ehrenvorsitzende nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes als Gast beratend (ohne Stimmrecht) teil.
- (4) Der Vorsitzende berichtet auf der jeweils folgenden Sitzung des Vorstandes über Maßnahmen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Rechte des Vorsitzenden

Der amtierende Vorsitzende fördert die Arbeit der Hauptversammlung und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht der gesamten Sitzung zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung.

Im Benehmen mit den Vorstandsmitgliedern kann der Vorsitzende in wichtigen Angelegenheiten jederzeit eine Hauptversammlung einberufen.

§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- (1) Der amtierende Vorsitzende ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort, in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Vorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung/Diskussion für geschlossen.
- (2) Die Hauptversammlung kann die Beratung/Diskussion abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Behandlung der Anträge

Alle Anträge sind, sobald sie vom amtierenden Vorsitzenden der Hauptversammlung zur Beratung aufgerufen sind, zunächst zu begründen. Dabei kann der Vorsitzende vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt werden, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 15 Erforderliche Mehrheiten für Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung in der Natur der Sache liegt bzw. Gesetze sowie Satzungsregelungen sie erfordern.

§ 16 Rederecht

- (1) Redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 Begrenzung von Rednerzeit und Redezeit

- (1) Der amtierende Vorsitzende kann, soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge oder die Diskussion abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Redner für wie gegen einen Antrag bzw. einem Thema zu Wort kommen.
- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Vorstandes jeweils das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom amtierenden Vorsitzenden bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden.
- (4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden auf:
- Begrenzung der Redezeit,
 - Schluss der Debatte,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Verlagerung des Beratungsgegenstandes,
 - Schluss der Sitzung.
- (5) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert sowie vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 18 Sitzungsniederschrift und Beschlussprotokoll

Über Hauptversammlungen sowie Vorstandssitzungen sind jeweils Protokolle zu fertigen. Das Protokoll hat Ort und Tag der Versammlung/Sitzung, die Namen der Anwesenden (Anwesenheitsliste), den wesentlichen Verlauf und den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und Beschlüsse zu enthalten.

Das Protokoll ist nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss spätestens zur nächsten Hauptversammlung bzw. nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden.

§ 19 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen und die Überwachung ihrer Durchführung obliegen dem Vorsitzenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung am **01. Mai 2007** in Kraft.

Hinweis:

Hierdurch werden die Satzungsregelungen des Kreisverbandes Borken, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes nicht berührt; sie erfahren lediglich eine ortsbezogene Ergänzung. Regelungen der GO verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie höherrangigem Satzungsrecht entgegenstehen.